

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

eine Wahl von 4 Gliedern aus ihrer und unserer Mitte vorschlage, und dann der gesetzgebende Rath durch das geheime Scrutinium eine außerordentlich-Untersuchungs- und Ersparniß-Commission von 2 Gliedern wähle, der, unter einstweiliger Dispensation von allen andern Commissionen, die Activirung der Staatsrechnungen, die Veranstellung der Revision aller bisherigen Einnahmen und Ausgaben, der Generalbericht über den Zustand und Einrichtung der Bureaux, und die Ausst. lung eines Rechnungssystems für alle öffentlichen Verwaltungsbehörden aufgetragen werde.

Da diese Angelegenheiten sind, die wir, selbst ohne Rücksicht auf die verschiedenen Vorschriften unserer durchlöchernten Constitution, anders nicht als mit Hilfe unseres von den gleichen gemeinnützigen Absichten belebten Vollziehungsraths unternehmen können und sollen, so trage ich darauf an: Zweitens, daß dem Vollz. Rath durch eine Botschaft von der Niedersehung dieser Commission Nachricht ertheilt, und derselbe eingeladen werde, einerseits zu Completirung dieser Commission, nach Belieben aus seiner Mitte oder aus der Zahl der helvetischen Bürger, ein drittes Mitglied zu ernennen; und anderseits diese Commission in allen ihren vorhabenden Arbeit, zu deren schleunigem Fortgang und Gelingen mit seiner ganzen Kraft und Ansehen zu unterstützen.

B. Gesetzgeber! Diese Motion ist ein auffallender Gedanke von mir, den ich, ohne ihn irgend jemand mitgetheilt zu haben, unmittelbar Ihnen selbst in seinem Unwerth zur Prüfung vorlege, in der Hoffnung, daß er über Gegenstände, die nicht länger zu vertagen sind, in ihrer Mitte zweckmäßigere Vorschläge erwecken werde.

Ein Volk, das leidet, ist argwöhnisch, und bereit jeder Verläumdung gegen diejenigen, die ihm ungewohnte Abgaben auflegen, Glauben beizumessen; noch steht es nicht in unser Macht, den Druk zu erleichtern, wohl aber das Volk zu überzeugen, daß bloß in einem unvermeidlichen Verhängniß und keineswegs in einem Mangel von Treue und Oekonomie der Regierung und ihrer Beamteten, die Quelle seiner Uebel zu suchen sene. — Dieß ist der Beweggrund meiner Anträge.

Die ehemalige, durch Eintracht mehrerer Jahrhunderte, selbst ihren mächtigen Nachbarn Achtung gebietende Eidgenossenschaft stellt uns das belehrende Beispiel auf, daß auch bloß zufällige unberechnete Constitutionen gedeihen, Wohlstand verbreiten und lange dauern können, wenn sie durch eine treue und kluge Verwaltung der öffentlichen Gelder garantirt sind; — so wie hingegen, ohne dieß, keine Regierung sich Achtung und Zutrauen

erwerben kann, und selbst eine wohlaußstudirte Constitution eine bloße Seifenblase ist, die bald zerplatzt, und nichts als einen Flecken von ihrem momentanen Daseyn zurückläßt, wie es die tägliche Erfahrung beweist. Dieß veranlaßt mich vorzüglich auf meinen Antrag s. No. 4. für das Künftige zu insistiren, wenn Sie je gegen meine Erwartung über das Vergangene weggehen sollten.

Das Mittel, so ich zu diesen Zwecken vorgeschlagen habe, stelle ich gänzlich Ihrer Weisheit anheim.

Um stark, schnell, einstimmig und ohne fremden Einfluß zu handeln, erfordert es nur wenige Männer; darum schloße ich nur auf eine Commission von dreien, in der Voraussetzung, daß diesen die Vollmacht ertheilt werde, selbst nach eigenem freyem Belieben die nöthigen Gehulfen zu wählen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kleine Schriften.

Geschichte des veränderten Schicksals und kriegerischen Ausritten, welche den alten Canton Glarus vom Jahr 1798 bis 1801 betreffen. Herausgegeben von Pfr. M. Freuler. Gedruckt zu haben in der Buchdruckerey zu Glarus. 8. 1800. S. 48.

„Dem 180 lebenden Glarner zur treuen Lehre und Warnung, dem Nachkömmling zu einem unauslöschlichen Denkmal der wichtigen, mit vielen Leiden begleiteten Staatsveränderung“ — ließ der Vf. dieß Werkgen drucken, das eine nicht ganz unbrauchbare, aber doch etwas magere und trockene Chronik der Kriegsbereignisse enthält. Am Ende findet sich das Verzeichniß der Todten (ihrer sind 90) und der Verwundeten (deren sind 56) aus dem Canton Glarus in den verschiedenen Gefechten von 1798 bis 1800.

Drukfehler.

In den Bevölkerungstabellen St. 380. S. 271 und 272 ist zu lesen:

Bezirk Rorschach 7,052, statt 7,062.

Summa des Cantons Appenzell 147,783, statt 147,793.

Bezirk Lausanne 12,629, statt 13,629.

Bezirk Mendrisio 9,479, statt 4,979.